



STADT HUSUM

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Husum vom 25.11.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum vom 22.03.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

A.)

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, über die eine Person neben ihrer oder seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann. § 2a der Satzung bleibt unberührt.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Nebenwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede abgeschlossene Wohneinheit mit sanitärer Ausstattung und Kochgelegenheit. Dabei ist unter sanitärer Ausstattung eine Toilette mit Wasserspülung sowie ein Waschbecken mit fließend Wasser zu verstehen. Unter Kochgelegenheit ist das Vorhandensein mindestens einer Herdplatte sowie einer Spüle zu verstehen.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.“

B.)

§ 2a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2a Sonderregelung bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Im Stadtgebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 der Abgabenordnung), der Hauptwohnung im Sinne von § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes wäre, wenn er

sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Melderechtsrahmengesetzes als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten würde oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.“

C.)

§ 4 Befreiungen

§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt gefasst:

(2) „Auch von der Steuer befreit sind

- a) Soldatenunterkünfte in Kasernen
- b) Unterkünfte, die Soldaten als Dienstwohnung durch Verwaltungsakt zugewiesen wurden oder über die Soldaten aufgrund ihres Dienstortes in Husum verfügen müssen, weil keine Soldatenunterkunft in einer Kaserne zugewiesen werden kann.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in Fällen besonderer Härte auf Antrag die Zweitwohnungssteuer ganz oder teilweise erlassen. Es gelten die Zuständigkeiten und Wertgrenzen der Hauptsatzung der Stadt Husum in der jeweils geltenden Fassung. Eine besondere Härte liegt vor, wenn die Zweitwohnungssteuer 4 % der nachgewiesenen jährlichen Nettoeinkünfte eines Schuldners übersteigt. Hierfür sind geeignete Nachweise, insbesondere der zuletzt ergangene Einkommenssteuerbescheid vorzulegen. Der Antrag im Sinne dieser Regelung hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu erfolgen.“

D.)

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) „Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gem. Abs. 1 werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.“

E.)

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet und deren Aufgabe sind der Stadt Husum innerhalb von zwei Wochen nach Bezug bzw. Aufgabe der Wohnung oder Änderung der tatsächlichen Verhältnisse anzuzeigen.“

F.)

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Mitteilungspflicht

- (1) Die oder der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die oder der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn die Zweitwohnung ausschließlich selbst genutzt wird. Werden die Steuererklärung und die geforderten Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 bzw. gesetzter Sonderfrist abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und die Auskunftspflichten der Steuerpflichtigen und Dritter, insbesondere derjenigen, die dem oder der Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihr oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z. B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohneigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 11 KAG i. V. m. §§ 90, 93 Abgabenordnung (AO).“

G.)

Aus dem bisherigen § 9 wird nun § 10.

§ 10 Datenerhebung und –verarbeitung

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) „Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Husum befugt, alle erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenstellung nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies sind insbesondere:
 - a) Name, Vorname(n),
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Familienstatus,
 - d) Anschrift des Hauptwohnsitzes,
 - e) Anschrift des Nebenwohnsitzes,
 - f) Name und Anschrift der Eltern bei Minderjährigen,
 - g) Berufstätigkeit und Anschrift des Arbeitgebers sofern eine Befreiung nach § 4 möglich ist,
 - h) Daten aus Mietverträgen, Belegungsplänen und Vermittlungsverträgen, die für die Feststellung der Verfügbarkeit notwendig sind (u.a. Miethöhe, Dauer des Mietverhältnisses, Eigennutzungsausschluss),
 - i) Beginn und Ende der Steuerpflicht,
 - j) Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
 - k) Unterlagen der Einheitsbewertung,
 - l) Bauakten,
 - m) Das Grundbuch und die Grundbuchakten,
 - n) Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
 - o) Liegenschaftskataster,

- p) Mietwert der Wohnung,
- q) Mitteilungen der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
- r) Bankverbindung
- s) Verwaltungsakte und Bescheinigungen, die für eine Befreiung im Sinne des § 4 Abs. 2b wesentlich sind,
- t) Dokumente, die für die Begründung des Antrags im Sinne des § 4 Abs. 3 notwendig sind.

H.)

Aus dem bisherigen § 10 wird nun § 11.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- (1) „Zuwiderhandlungen gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. KAG“

I.)

Aus dem bisherigen § 11 wird nun § 12.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 04. April 2018
gez. Uwe Schmitz